

Die Gemeinde Adlkofen erlässt auf Grund § 35 Abs. 6 BauGB und Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 22.09.2014 gültigen Fassung, folgende

**Außenbereichssatzung  
für den Ortsteil Beutelhausen, Gemeinde Adlkofen**

§ 1

(1) Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Oberaichbach werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Es handelt sich um folgende Flurnummern der Gemarkung Oberaichbach:

Flurnummern 1272/6 (Teilfläche), 1272/7 (Teilfläche), 1272/8, 1271/3, 1271 (Teilfläche), 1271/1 (Teilfläche), 1265/1, 1265/5 (Teilfläche), 1265/6 (Teilfläche), 1265 (Teilfläche)

(2) Der Lageplan vom 02.08.2014 (Maßstab 1 : 1.2000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften) nach § 35 Abs. 2 BauGB.

(2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften) kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen  
oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Es sind nur Gebäude mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Pro Grundstück ist ein Wohngebäude zulässig. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen wird in Bezug auf die zulässige Zahl von Wohngebäuden so verfahren, als wäre eine Teilung nicht vorgenommen worden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adlkofen, 23.09.2014  
Gemeinde Adlkofen

gez.  
Valentin Petermaier  
2. Bürgermeister



Verfahrensvermerke / Bekanntmachung:

1. Der Beschluss zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ortsteil Adlkofen" der Gemeinde Adlkofen wurde vom Gemeinderat Adlkofen am 25.06.2014 gefasst.
2. Den von der Planung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Satzung in Zeit vom 02.08.2014 bis 15.09.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB).
3. Die Satzung wurde vom Gemeinderat Adlkofen in seiner Sitzung am 22.09.2014 beschlossen.
4. Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ortsteil Beutelhausen" der Gemeinde Adlkofen unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1 a BauGB).

Gemeinde Adlkofen  
Adlkofen, 01.10.2014

gez.

Rosa Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 24.09.2014 durch Anschlag an der Gemeindetafel; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Adlkofen, 02.10.2014  
Gemeinde Adlkofen

**gez.**

Rosa Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin